



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

07. Mai 2024 · Beschluss 117-2024

5.11.0 Allgemeines

IDG-Status: öffentlich

### **Gebührenreglemente; Einwohner, Soziales und Sicherheit; Totalrevision; Neuerlass; Gebührenreglement Subventionen familienergänzende Betreuung**

Die Subventionsregelungen für die familienergänzende Betreuung waren bis anhin im Gebührenreglement der Hort- und Krippenbetriebe eingegliedert. Die Hort- und Krippenbetriebe wurden bereits vor einiger Zeit aufgeteilt in Schulhorte, welche der Schulpflege und dem Volksschulgesetz unterstellt sind und in die städtische Krippe Looren welche dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Stadtrat unterstellt ist. Die Aufsicht über die Schulhorte liegt bei der Schulpflege. Die Aufsicht über alle Krippen in Kloten wurde durch den Stadtrat an die Stadt Zürich delegiert.

Auch verwaltungsintern werden die beiden unterschiedlichen Angebote in unterschiedlichen Bereichen geführt. Die Entwicklung des Hortwesens führt durch die Schulhorte immer mehr in Richtung schulische Tagesstrukturen und die pädagogische Ausrichtung der Schulhorte richtet sich an den pädagogischen und organisatorischen Konzepten der Schule aus.

Die Krippen dagegen gehören zu den Angeboten der Frühförderung und ihre pädagogische Ausrichtung richtet sich nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen einer ganzheitlichen frühen Förderung. In Kloten besteht dazu das Primokiz Konzept und in der Krippe Looren wird nach dem BULG-Konzept (Bildungs- und Lerngeschichten) gearbeitet. Diese Arbeit richtet sich nach dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz.

Da die pädagogischen, organisatorischen und gesetzlichen Voraussetzungen für Schulhorte und die frühkindliche Förderung sehr unterschiedlich sind, macht eine Trennung der Gebührenreglemente durchaus Sinn. Durch die Trennung können die beiden Angebote differenziertere Rahmenbedingungen festlegen und für die Erziehungsberechtigten wird die Lesbarkeit, die Nachvollziehbarkeit und die Verständlichkeit der verschiedenen Angebote verbessert.

In Bezug auf das Subventionswesen wurde in der Vergangenheit von den weiteren Akteuren im Frühförderbereich immer wieder bemängelt, dass die Stadt Kloten ihre eigene Krippe bevorzugt behandelt und keine Gleichbehandlung besteht. Als erster Schritt wurden mit StR-Beschluss Nr. 224-2023 vom 22. August 2023 die Subventionstöpfe der externen Krippe, der Krippe Looren und der Tagesfamilien zusammengelegt und auch die Bewilligung aller Gesuche im Frühförderbereich an eine Stelle delegiert. Dadurch bestehen nun für alle Familien unabhängig ihrer Betreuungswahl die gleichen Bedingungen und es steht ein Gesamtkostendach zur Verfügung.

Mit dem Neuerlass eines separaten Gebührenreglements für die Subventionen der familienergänzenden Betreuung wird auch gegen aussen diese Trennung sichtbar und nachvollziehbar. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einer externen Krippe betreuen lassen, müssen mit der Trennung der Reglemente nicht mehr zuerst alle Bedingungen der Krippe Looren und der Schulhorte durchlesen, bevor sie auf die für sie relevanten Artikel stossen.

Die Trennung der Reglemente wird auch die zukünftige Entwicklung des Ausbaus der Subventionen im Frühförderbereich (Subventionen für Spielgruppen und Förderangebote für Kinder von 0-4 Jahre) auf Kantonal- und Bundesebene erleichtern, da dann das Reglement entsprechend ergänzt werden kann.

### **Inhaltliche Anpassungen:**

An den Tarifstufen und an den subventionierten Beiträgen wurden keine Anpassungen vorgenommen.

#### **Art. 2, Abs.b (neu)**

b. Einhalten der Mindestbetreuungszeiten: Die Kinder müssen den Betreuungsplatz in einer anerkannten Krippe mindestens an 2 Ganzen Tagen pro Woche oder an 3 halben Tagen mit Mittagessen (2/3 Tage) oder an 4 halben Tagen ohne Mittagessen (1/3 Tage) besuchen. Wird das Kind in einer Tagesfamilie betreut, so besteht ein Anspruch ab 8 Stunden pro Woche.

Dieses Kriterium galt bereits bis anhin, wurde jedoch nicht im Reglement explizit erwähnt. Zur Förderung der Transparenz wird diese Voraussetzung hier nun aufgeführt.

#### **Art. 3, Voraussetzungen für einen Anspruch**

Dieser Artikel wurde neu in das Reglement aufgenommen, galt jedoch bereits bis anhin. Diese Voraussetzungen waren jedoch nur auf der Website ersichtlich.

#### **Art. 4, Anmeldefrist und Laufzeit**

Dieser Artikel wurde neu aufgenommen.

#### **Art. 5, Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder bis 4 Jahre oder bis Kindergarteneintritt**

Abs. 1 bestehend

Abs. 2 neu

Die Voraussetzungen für eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Kloten wurden bis anhin bereits so angewendet, jedoch gegen aussen nicht kommuniziert. Da es sich dabei um Qualitätsmerkmale handelt, sollten auch die Erziehungsberechtigten wissen, welche Kriterien für eine Subventionsberechtigung in der Stadt Kloten gelten. Auf die Auflistung der subventionsberechtigten Krippen wird verzichtet, da bei jeder Neueröffnung das Reglement angepasst werden müsste.

#### **Art. 6, 7, 8 bestehend**

#### **Art. 9, Abs. 3**

Es wurde ein zusätzliches Angebot, "1/3 Tag Betreuung" neu in die Subventionen aufgenommen.

Die Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit beantragt dem Stadtrat das Gebührenreglement "Subventionen familienergänzende Betreuung" per 1.8.2024 zu erlassen.

# Gebührenreglement Subventionen familienergänzende Betreuung

## Beschluss des Stadtrats

---

Vom 7. Mai 2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: 6.4-1.19

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 22 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 6.4-1.19 (Gebührenreglement Subventionen familienergänzende Betreuung) wird als neuer Erlass publiziert.

### Art. 1 Grundlagen und Zweck

<sup>1</sup> Die Stadt Kloten erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten oder auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften.

<sup>2</sup> Im vorliegenden Gebührenreglement wird gestützt auf Art. 22 der Gebührenverordnung der Subventionstarif für die familienergänzende Betreuung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gebühren im allgemeinen Gebührenreglement können darüber hinaus subsidiär zur Anwendung kommen, wenn in den einzelnen Gebührenreglementen keine spezifischen Gebühren festgelegt wurden.

### Art. 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Alle Betreuungsleistungen der familienergänzenden Betreuung werden zum jeweiligen aktuellen Vollkostentarif angeboten. Sofern folgende Bedingungen erfüllt sind, können die Erziehungsberechtigten ein Subventionsgesuch bei der Stadt Kloten stellen:

- a. Wohnsitz der Erziehungsberechtigten in Kloten.
- b. Einhalten der Mindestbetreuungszeiten: Die Kinder müssen den Betreuungsplatz in einer anerkannten Krippe mindestens an 2 Ganzen Tagen pro Woche oder an 3 halben Tagen mit Mittagessen (2/3 Tage) oder an 4 halben Tagen ohne Mittagessen (1/3 Tage) besuchen. Wird das Kind in einer Tagesfamilie betreut, so besteht ein Anspruch ab 8 Stunden pro Woche.
- c. für die Zeit, in der eine Arbeitstätigkeit oder Ausbildung durch beide Erziehungsberechtigten beziehungsweise bei Alleinerziehenden durch die erziehungsberechtigte Person ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Der Stadtrat überprüft die Subventionsbedingungen regelmässig und passt diese bei Bedarf der Teuerung oder den gestiegenen Kosten an.

### Art. 3 Voraussetzung für einen Anspruch

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Subventionen sind wie folgt definiert:

- a. Rechtzeitige Einreichung der vollständigen Unterlagen: Subventionen werden ab Beginn des ersten Arbeitstages gewährt, sofern das Gesuch inkl. vollständiger Unterlagen mindestens 1 Monat vor Arbeitsbeginn bei der Subventionsstelle eingereicht wird. Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet. Bei zu spät eingereichten Unterlagen verschiebt sich der Beginn der Subventionen um einen Monat. Es werden keine Subventionen rückwirkend gewährt.
- b. Melden massgeblicher Änderungen von Einkommen oder Arbeitssituation: Änderungen des massgeblichen Einkommens, der Arbeits- oder Ausbildungssituation, die sich auf die in Art. 1b beschriebenen Subventionsbedingungen auswirken, müssen der Subventionsstelle innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden.

- c. Anspruch auf Neueinschätzung während des Jahres: Verändert sich das massgebliche Einkommen zum Vorjahr um Fr. 10'000, kann eine Neueinschätzung für das aktuelle Subventionsjahr beantragt werden. Die Anpassung tritt auf den 1. Tag des übernächsten Monats in Kraft, sofern alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht bearbeitet.

**Art. 4 Anmeldefrist und Laufzeit**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf einen subventionierten Betreuungsplatz besteht jeweils für ein Jahr. Anmeldungen für Subventionen im Folgejahr sind spätestens bis einen Monat im Voraus für alle Krippen und Tagesfamilien mit den vollständigen Unterlagen einzureichen

**Art. 5 Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder bis 4 Jahre oder bis Kindergarteneintritt**

<sup>1</sup> Die Stadt Kloten subventioniert folgende Betreuungsplätze:

- a. Betreuungsplätze in Krippen mit Leistungsvereinbarung mit der Stadt Kloten
- b. Betreuungsplätze bei Tagesfamilien von Tagesfamilien Zürcher Unterland TFZU.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Kloten sind:

- a. Die Krippe verfügt über eine gültige Krippenbewilligung der Stadt Kloten.
- b. Die Krippe liegt auf dem Stadtgebiet von Kloten.
- c. Die Mindestöffnungszeit beträgt 10 Stunden pro Tag.
- d. Die Krippe vermittelt religionsneutrale, humanistische und demokratische Werte.
- e. Sämtliche Betreuungspersonen sprechen Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch (mind. Level C1).
- f. Die Krippe ist bereit, Kinder mit speziellen Bedürfnissen zu betreuen.
- g. Die Krippe bietet keine Vorpraktika für Schulabgänger/innen an.

**Art. 6 Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Jahren**

<sup>1</sup> Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Jahren umfassen:

- a. Tagesfamilien von TFZU, wenn die Erziehungsberechtigten ausserhalb der Öffnungszeiten der Schulhorte arbeiten oder eine Weiterbildung besuchen. Diese Betreuungsplätze werden in der Regel längstens bis Ende 6. Schuljahr subventioniert
- b. Für Subventionen der schulergänzenden Betreuung in den Angeboten der Schule Kloten gelten separate Bedingungen (siehe Gebührenreglement Schulhorte).

**Art. 7 Berechnungsgrundlage Subventionen**

<sup>1</sup> Berechnungsgrundlage Subventionen / massgebliches Einkommen:

Berechnung	Betrag in Fr.
JAHRESNETTOEINKOMMEN Erziehungsberechtigte/r 1 und 2 (Lohnausweis)	
+ 5 % des steuerbaren Vermögens bis Fr. 100'000.00	
+ 10 % des steuerbaren Vermögens bis Fr. 300'000.00	
+ 15 % des steuerbaren Vermögens ab Fr. 300'001.00	
+ Zuschlag Wohn-/Konkubinatspartner/in (sofern zutreffend)	Fr. 18'000.00
+ Alimente (sofern zutreffend)	
= GESAMTEINKOMMEN Erziehungsberechtigte/r 1 und 2	
- Haushaltsabzug 2 Erziehungsberechtigte	Fr. 15'000.00
- Haushaltsabzug 1 Erziehungsberechtigte/r	Fr. 10'000.00
- Kinderabzug pro Kind (in Hort, Krippe oder Tagesfamilie)	Fr. 5'000.00
JAHRESNETTOEINKOMMEN Erziehungsberechtigte/r 1 und 2 (Lohnausweis)	
= MASSGEBLICHES EINKOMMEN	

**Art. 8 Subventionsberechnung**

<sup>1</sup> Krippen (monatlicher Anspruch):

(subventionsberechtigte Tage x Subvention pro Tag x 49 Wochen) /12 Monate

<sup>2</sup> Tagesfamilien TFZU (monatlicher Anspruch):

subventionsberechtigte Stunden x Subventionen pro Stunde x 4.3 Wochen

**Art. 9 Subventionsstufen Krippen**

<sup>1</sup> Ganztagsbetreuung (1/1):

Tarifstufe	Massgebliches Gesamteinkommen	Beitrag Erziehungsberechtigte Ganztagsbetreuung	Subvention pro Tag
1	Fr. 0.00–Fr. 34'999.00	Fr. 30.00	Fr. 95.00

Tarifstufe	Massgebliches Gesamteinkommen	Beitrag Erziehungsberechtigte Ganztagsbetreuung	Subvention pro Tag
2	Fr. 35'000.00–Fr. 39'999.00	Fr. 35.00	Fr. 85.00
3	Fr. 40'000.00–Fr. 44'999.00	Fr. 40.00	Fr. 85.00
4	Fr. 45'000.00–Fr. 49'999.00	Fr. 50.00	Fr. 75.00
5	Fr. 50'000.00–Fr. 54'999.00	Fr. 60.00	Fr. 65.00
6	Fr. 55'000.00–Fr. 59'999.00	Fr. 65.00	Fr. 60.00
7	Fr. 60'000.00–Fr. 64'999.00	Fr. 70.00	Fr. 55.00
8	Fr. 65'000.00–Fr. 69'999.00	Fr. 75.00	Fr. 50.00
9	Fr. 70'000.00–Fr. 74'999.00	Fr. 80.00	Fr. 45.00
10	Fr. 75'000.00–Fr. 79'999.00	Fr. 85.00	Fr. 40.00
11	Fr. 80'000.00–Fr. 84'999.00	Fr. 90.00	Fr. 35.00
12	Fr. 85'000.00–Fr. 89'999.00	Fr. 95.00	Fr. 30.00
13	Fr. 90'000.00–Fr. 94'999.00	Fr. 105.00	Fr. 20.00
14	Fr. 95'000.00–Fr. 99'999.00	Fr. 115.00	Fr. 10.00
15	ab Fr. 100'000.00}	Fr. 0.00	Fr. 0.00

<sup>2</sup> Vor- oder Nachmittag mit Mittagessen (2/3-Tag Betreuung):

Tarifstufe	Massgebliches Gesamteinkommen	Beitrag Erziehungsberechtigte 2/3-Tag Betreuung	Subvention pro Tag
1	Fr. 0.00–Fr. 34'999.00	Fr. 28.00	Fr. 60.00
2	Fr. 35'000.00–Fr. 39'999.00	Fr. 30.00	Fr. 58.00
3	Fr. 40'000.00–Fr. 44'999.00	Fr. 35.00	Fr. 53.00
4	Fr. 45'000.00–Fr. 49'999.00	Fr. 38.00	Fr. 50.00
5	Fr. 50'000.00–Fr. 54'999.00	Fr. 40.00	Fr. 48.00
6	Fr. 55'000.00–Fr. 59'999.00	Fr. 45.00	Fr. 43.00
7	Fr. 60'000.00–Fr. 64'999.00	Fr. 50.00	Fr. 38.00
8	Fr. 65'000.00–Fr. 69'999.00	Fr. 55.00	Fr. 33.00
9	Fr. 70'000.00–Fr. 74'999.00	Fr. 60.00	Fr. 28.00
10	Fr. 75'000.00–Fr. 79'999.00	Fr. 65.00	Fr. 23.00
11	Fr. 80'000.00–Fr. 84'999.00	Fr. 70.00	Fr. 18.00
12	Fr. 85'000.00–Fr. 89'999.00	Fr. 75.00	Fr. 13.00
13	Fr. 90'000.00–Fr. 94'999.00	Fr. 80.00	Fr. 8.00
14	Fr. 95'000.00–Fr. 99'999.00	Fr. 85.00	Fr. 3.00
15	ab Fr. 100'000.00	Fr. 88.00	Fr. 0.00

<sup>3</sup> Vor- oder Nachmittag ohne Mittagessen (1/3-Tag Betreuung):

Tarifstufe	Massgebliches Gesamteinkommen	Beitrag Erziehungsberechtigte 1/3-Tag Betreuung	Subvention pro Tag
1	Fr. 0.00–Fr. 34'999.00	Fr. 23.00	Fr. 35.00
2	Fr. 35'000.00–Fr. 39'999.00	Fr. 24.00	Fr. 34.00
3	Fr. 40'000.00–Fr. 44'999.00	Fr. 27.00	Fr. 31.00
4	Fr. 45'000.00–Fr. 49'999.00	Fr. 29.00	Fr. 29.00
5	Fr. 50'000.00–Fr. 54'999.00	Fr. 30.00	Fr. 28.00
6	Fr. 55'000.00–Fr. 59'999.00	Fr. 33.00	Fr. 25.00
7	Fr. 60'000.00–Fr. 64'999.00	Fr. 36.00	Fr. 22.00
8	Fr. 65'000.00–Fr. 69'999.00	Fr. 39.00	Fr. 19.00
9	Fr. 70'000.00–Fr. 74'999.00	Fr. 42.00	Fr. 16.00
10	Fr. 75'000.00–Fr. 79'999.00	Fr. 45.00	Fr. 13.00
11	Fr. 80'000.00–Fr. 84'999.00	Fr. 48.00	Fr. 10.00
13	Fr. 85'000.00–Fr. 89'999.00	Fr. 50.00	Fr. 8.00
13	Fr. 90'000.00–Fr. 94'999.00	Fr. 53.00	Fr. 5.00
14	Fr. 95'000.00–Fr. 99'999.00	Fr. 56.00	Fr. 2.00
15	ab Fr. 100'000.00}	Fr. 58.00	Fr. 0.00

**Art. 10 Subventionsstufen Tagesfamilien TFZU**

1

Tarifstufe	Massgebliches Gesamteinkommen	Beitrag Erziehungsberechtigte Tagesfamilie TFZU	Subvention pro h (+10 % < 18 Monaten)
1	Fr. 0.00–Fr. 34'999.00	Fr. 2.75	Fr. 8.50
2	Fr. 35'000.00–Fr. 39'999.00	Fr. 3.38	Fr. 7.37
3	Fr. 40'000.00–Fr. 44'999.00	Fr. 4.00	Fr. 7.25
4	Fr. 45'000.00–Fr. 49'999.00	Fr. 4.63	Fr. 6.62
5	Fr. 50'000.00–Fr. 54'999.00	Fr. 5.25	Fr. 6.00
6	Fr. 55'000.00–Fr. 59'999.00	Fr. 5.88	Fr. 5.37
7	Fr. 60'000.00–Fr. 64'999.00	Fr. 6.50	Fr. 4.75
8	Fr. 65'000.00–Fr. 69'999.00	Fr. 7.13	Fr. 4.12
9	Fr. 70'000.00–Fr. 74'999.00	Fr. 7.75	Fr. 3.50
10	Fr. 75'000.00–Fr. 79'999.00	Fr. 8.38	Fr. 2.87
11	Fr. 80'000.00–Fr. 84'999.00	Fr. 9.00	Fr. 2.25
12	Fr. 85'000.00–Fr. 89'999.00	Fr. 9.63	Fr. 1.62
13	Fr. 90'000.00–Fr. 94'999.00	Fr. 10.25	Fr. 1.00
14	Fr. 95'000.00–Fr. 99'999.00	Fr. 10.88	Fr. 0.37
15	ab Fr. 100'000.00	Fr. 11.25	Fr. 0.00

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Das Reglement wird auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Kloten, 7. Mai 2024

Präsident: René Huber  
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat bewilligt die den Neuerlass des Gebührenreglements Subventionen familienergänzende Betreuung und setzt dieses per 1.8.2024 in Kraft.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Zeitpunkt der Publikation an, beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen.

Mitteilungen an:

- Bereichsleiterin E + S
- Leiter Kommunikation (amtliche Publikation)
- Bezirksrat Bülach
- Bereichsleiter F + L
- Familienbeauftragte, Stephanie Breitenstein

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit.

**STADTRAT KLOTEN**



René Huber  
Präsident



Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: -8. Mai 2024**